**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Oberster Gerichtshof

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verzüglich ihren Bericht abzustatten. Ich unterfrüge freien Ging faudnig folgende Rationale Wetten angleich die Rutweisung bes Antrags bes Bollichungs- wendet habe : Direftoriums an eine Commiffion.

Secretan unterfligt Rubn und Bourgeois: Es freut mich, fügt er bei, wieder einft ein Wort von der Berminderung der Cantone fprechen zu horen, und daß alfo die hauptsache jeder zweimäßigen Berbefferung wieder einst rege gemacht wird: Attes schreyt über Getomangel, alles, bas gange Bolt feibst, fodert Ersparung, und wir follten immer noch zu zogern wollen, bei bem Jundament jeder Ersparung, bei der Berminderung der Babl der Cantone den Anfang gur machen? Ich fodere aber, daß diese gegenwartige Botschaft e ner | Machdem gegen ben Joseph Biederkehr schon un-besondern Commission jugewiesen werde, und daß man term 10. April texthin die Antlage ausgesprochen werden, Die Commission über Eintheilung Belvetiens, Die über Canglepen, jur Thatigteit auffodere.

Grein Platz stehen bleiben, bezahlt oder unbezahlt: ten der Nation wieder zugestellt worden, besonders aber auch die Gantleven ind die Gehalte vermindern, Spapierganger nahren; eben fo konnten gegenwartig die Runfte und Wiffenschaften vertaget werden, denn jest ift die Bluthezeit für fie nicht da. Satten wir früher weniger ausbezahlt, fo hatten wir nun Eredit, indeffen ift es beffer , fpate ju fparen anfangen , als und hierauf gar niemals.

Jomini halt die Berminderung ber Cantone nicht für die mahre Deconomie: Aber man gable die Cantonsbeamten im Berhaltnif der Cantons & Bevolterung, und hebe die Befoldung der Diftriftegerichte auf, Damit fie aus den Gerichtsgebühren der projeffüchtigen Burger befoldet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Oberfter Gerichtshof.

Der oberfte Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republit, in geheimer biretrorium jur Erefution übermacht werben. Situng.

In Fortsesung der Berathung über die gegen den 3. Representanten Harkmann und seine Mitschuldigen instruirten Prozedur - bat

### befunben:

Daff ber 3. Joseph Wiederkehr von Muri ben 3. Sartmann, auf feiner Miffien als Regierungscommiffar nach Muri, in der Eigenschaft eines Schreibers und Bedienten begleitet, und daselbft nach feinem

Mehrere in Messing gefaste Steine. Ginen Rofenfrang mit Det.i. Bivei Feilen. Einige Glastafelchen. Einen golonen Ring, mit einem fleinen Schmarage. Eine in Go'd gefagte Perle. Ein kleines schmaldirtes Gemalde. Berschie ne Ber en und Grandit. Ein Stut feidne Schnur und zwei Gervielten.

Auf angehörte Conclusion des Burger öffentlichen Befoldung der Agenten und die über Befoldung der Anklagers und der Bertheidigung des B. Wiederkehrs,

Befangenschaft ausgestanden, in weicher feine Befunds beitsumftande jum Theil gerruttet worden,

# einhellig beschloffen:

Es fen der Joseph Wiederfehr von Muri fchuldia:

## aurechtgesprochen und ertennt:

- 1. Der Joseph Wiederfehr ift neben ber wirklichen erlittenen Gefangniß = und Sausarrefistrafe noch ju einer einjahrigen Einsperrung in ein Zuchthaus verfällt — in welchem derfelbe zu Arbeiten angehalten werden foll, Die feine Gefundheitsumftande erlauben.
- 2. Derfelbe ift von der Beendigung Diefer Strafe angerechnet, für vier Jahre feines Aftivburgercechts verlustig erklart - und
- 3. Bu Beiahlimg feiner Gefangenschaftkoften, ber Salfte ber gu Baden, und bes Drittheils ber ju Que gern entstandnen Prozeffoften verfällt.
- 4. Begenwartige Genteng foll bem Bollgichnngs Begeben in Bern, den 3. heumonat 1799.

Der Prafident am oberften Gerichtehof, Sign. 3. R. Ochnell.

to annual than 1913

Der Gerichtschreiber, Sign. F. C. burner.

Dem Original gleichlautend;

Der Berichtschreiber am oberften Gerichtshof. d troop his Aging too trade in Surner.